



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

Die Ministerin

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
– gemäß Verteiler –

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Schwerin, 08. August 2022

**Nachrichtlich:**

Kommunale Landesverbände  
Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege  
Mecklenburg-Vorpommern

KiTa-Landeselternrat MV

**Ausschließlich per E-Mail**

**Rundbrief Nr. 20/2022**

Verwendung der Ergebnisse der alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation –  
Datenübermittlung an Grundschule und Hort

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 Absatz 7 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) werden die Ergebnisse der alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses durch die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen der Grundschule und dem Hort zur Verfügung gestellt, wenn die Eltern eine entsprechende Einwilligung erteilen.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Grundschule und Hort haben so die Möglichkeit, diese in die weitere individuelle Förderung des Kindes einzubeziehen.

In dem Jahr des voraussichtlichen Eintritts in die Schule sind die Eltern über die Ergebnisse der individuellen Förderung und über das Erfordernis ihrer Einwilligung zur Datenübermittlung an Grundschule und Hort zu unterrichten. Für die Unterrichtung und für die Einwilligung zur Datenweitergabe ist der amtliche Vordruck des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums zu verwenden. Willigen die Eltern nicht in die Datenübermittlung ein, ist die Dokumentation ein Jahr, nachdem das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege verlassen hat, datenschutzgerecht zu vernichten. Letzteres gilt auch für die Erklärung der Eltern, nicht einwilligen zu wollen.

Zur Information der Eltern und für die Einwilligung in die Übermittlung der Daten von der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson an die Grundschule und/oder den Hort wurde seitens des zuständigen Ministeriums ein Flyer mit den entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt. Die Übermittlung erfolgt grundsätzlich durch die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll nicht geändert werden.

Allerdings ist eine Übermittlung an die Grundschule und/oder den Hort dann nicht möglich, wenn ein Kind beispielsweise umzieht und die zukünftige Grundschule und/oder der Hort noch nicht bekannt sind.

Deshalb soll es ab sofort alternativ zu der bisherigen Praxis auch möglich sein, dass die Übermittlung der Ergebnisse der alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation an die Grundschule und/oder den Hort unmittelbar durch die Eltern erfolgt.

Die mit den Eltern nach dem Entwicklungsgespräch in dem Jahr des voraussichtlichen Eintritts des Kindes in die Schule verschriftlichten Ergebnisse werden auf Wunsch der Eltern diesen unmittelbar ausgehändigt. In dem Entwicklungsgespräch soll die pädagogische Fachkraft bzw. die Kindertagespflegeperson die Eltern wie gewohnt unter Zuhilfenahme des Flyers über die Übermittlungsmöglichkeit im Allgemeinen informieren und ihnen sodann freistellen, die Übermittlung zu übernehmen oder den Eltern die Dokumentation zur eigenverantwortlichen Übermittlung auszuhändigen.

Wenn die Eltern eine eigene Übermittlung wünschen, ist die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson von der Übermittlungsaufgabe befreit und bedarf es auch keiner schriftlichen Einwilligung der Eltern i.S.d. § 3 Absatz 7 Satz 2 KiföG M-V mehr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett